

Zur zehnten internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Genf vom 30. März bis 7. April 1921 [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **29 (1921)**

Heft 12

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-546638>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gepaßt unter Wahrung der Autonomie des schweizerischen Samariterbundes in administrativer Hinsicht, so daß die Direktion sich damit einverstanden erklären kann.

Das vom Zweigverein Glarus vorgelegte Programm für die Delegiertenversammlung in Glarus-Braunwald wurde genehmigt. Anerkannt muß werden, daß uns die Glarner mit ihrer Festkarte à Fr. 20 außerordentlich viel bieten, und wir sind überzeugt, daß nicht nur viel, sondern auch was Rechtes geboten wird. Fast scheint die Traktandenliste zu lange zu sein für eine Delegiertenversammlung. Die Glarner haben dies offenbar gemerkt, und lassen uns auf hoher Bergeshöhe debattieren, wo Kleinkrämerei und Redegeschwätz keinen Platz haben sollen.

Ersatzwahlen in die Direktion sind zu treffen für die verstorbenen Mitglieder Bischoff und Müller sowie für den demissionierenden Herrn Dr. Morin.

Eine genaue Abgrenzung der Gebiete der einzelnen Zweigvereine soll durch den Antrag des Zweigvereins Bodan geschaffen werden. Einer gewissen Berechtigung entbehrt dieser Antrag nicht, da sich bei der Sammlung da und dort einige Differenzen über zugehörige Gebiete ergeben haben; andererseits wollen wir hoffen, daß sich solche Differenzen ruhiger schlichten lassen als in Oberschlesien.

Das Projekt der jährlichen Herausgabe eines Rotkreuz-Kalenders, als neues und zügiges Propagandamittel, wurde der Direktion durch die Buchdruckerei Hallwag A.-G. in Bern zur Genehmigung unterbreitet. Nach reiflicher Prüfung ist die Direktion zum Entschlusse gekommen, dieses Anerbieten annehmen zu können, da ihr das Kontrollrecht über den Inhalt im weitesten Sinne zusteht und für das schweizerische Rote Kreuz dabei kein Risiko vorhanden ist.

Eine Anfrage über richterliche Verfolgung bei Mißbrauch im Tragen und in der Verwendung des Roten Kreuzes gab Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß das Bundesgesetz über das Tragen des Roten Kreuzes vom 14. April 1910 die Ahndung von Übertretungen den Kantonen überläßt, laut Art. 3: „Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung dieser Gesetze ist Sache der Kantone.“ Anzeige gegen Mißbräuche kann von jedermann, also auch von den Zweigvereinen an die kantonalen Polizeibehörden gemacht werden. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß davon mehr als bisher Gebrauch gemacht werde, um endlich einmal allen diesen offenen oder geheimen durch angebliche Rotkreuzschwestern praktizierten Geschäftsmachereien und Betteleien ein Ende zu bereiten.

Dr. H. Sch.

Zur zehnten internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Genf vom 30. März bis 7. April 1921.

(Schluß.)

9. Bürgerkrieg. Das Rote Kreuz, das über jedem politischen, sozialen und religiösen Bekenntnis steht, das die Verschiedenheiten von Rassen und Klassen oder Nationen nicht kennt, hält sich dazu berechtigt, beim Ausbruch von Bürgerkriegen, sozialen und revolutionären Unruhen seine Hilfe zu bringen.

Dabei haben die Opfer des Bürgerkrieges ohne Ausnahme ein Anrecht auf seine Hilfe.

Überall da, wo in einem Land der Bürgerkrieg ausbricht, ist es zunächst Pflicht des betreffenden nationalen Roten Kreuzes, für die Hilfe der Opfer zu sorgen. Es soll ihm dabei volle Freiheit gewährt werden.

Da, wo das nationale Rote Kreuz sich eingestandenermaßen außerstand sieht, allein dieser Hilfe zu genügen, so soll es fremde Rote Kreuze zu Hilfe rufen. Dabei ist wohl zu bemerken, daß dieser Hilferuf nicht von der einen oder andern Partei, sondern nur von dem betreffenden nationalen Roten Kreuz aus ergehen kann, und daß er zunächst an das internationale Rote Kreuz gerichtet werden muß. Dieser Hilferuf wird dann vom internationalen Komitee an die fremden Roten Kreuze weitergegeben.

Will infolge der Auflösung eines nationalen Roten Kreuzes, infolge Ohnmacht oder bösem Willen, das Rote Kreuz fremde Hilfe nicht verlangen oder nicht annehmen, während die Folgen des Krieges entschieden Hilfe erheischen, so steht dem internationalen Komitee des Roten Kreuzes das Recht zu, Vertreter von fremden Roten Kreuzen zu den Regierungen des unter dem Krieg leidenden Landes zu entsenden und ihr Möglichstes zu tun, daß die Hilfe angenommen werde. Existiert in einem Land weder ein Rotes Kreuz, noch eine Regierung mehr, so erhält das internationale Komitee die Ermächtigung, die Hilfe in einem solchen Land zu organisieren.

Die zehnte Konferenz unterbreitet diese Wünsche den nationalen Roten Kreuzen zum Studium.

Ferner macht die zehnte Konferenz alle Völker darauf aufmerksam, daß durch den Bürgerkrieg das Völkerrecht in keiner Weise verletzt werden darf. Sie verurteilt auch das System der politischen Geiseln, und besteht darauf, daß die Familien, besonders die Kinder, für die Tätigkeit des Familienoberhauptes oder anderer Mitglieder der Familie nicht verantwortlich sind.

Von den Kriegsgefangenen, Evakuierten und Flüchtlingen. Die Konferenz wünscht, daß die Regierungen in bezug auf diese Punkte die Haager Konvention möglichst rasch erweitern. Als Haupttrichtlinien möchten dabei folgende Punkte gelten:

1. Die Berechtigung, Gefangene zu machen, beruht einzig auf dem Recht der kriegführenden Staaten, während der Feindseligkeiten die gegnerischen Kräfte zu schwächen.

2. Es können nur solche Kriegsführende und Zivilpersonen gefangengenommen werden, die nach den bestehenden Gesetzen sofort oder im Verlauf des nächsten Jahres unter die Waffen gerufen werden können. Spione beiderlei Geschlechts sind nicht als Kriegsführende zu betrachten, sondern unterliegen den Kriegsgesetzen.

3. Die Behandlung der Gefangenen soll von keinem feindseligen Geist geleitet sein. Es soll verboten sein, den Gefangenen Beschränkungen aufzuerlegen, die nicht absolut nötig sind.

4. Der Freiheitsentzug hat für den Gefangenen nicht den Charakter der Strafe oder Entehrung. Der Fluchtversuch ohne sonstige Vergehen ist nicht als Verbrechen gegen den Staat anzusehen, der die betreffenden Gefangenen hält, es sei denn, der Gefangene hätte sein Ehrenwort gebrochen. Es können höchstens disziplinarische Strafmaßregeln angewandt werden.

5. Abgesehen vom Gradunterschied sollen die Gefangenen gleichmäßig behandelt werden. Unterschiede der Rasse, Nation oder Religion dürfen zu keiner besondern Behandlung führen.

6. Bei ihrer Beschäftigung ist die berufliche Eignung und die körperliche Beschaffenheit der Gefangenen in Berücksichtigung zu ziehen.

7. Die Dauer der Gefangenhaltung gesunder Leute darf in keinem Fall mehr als zwei Jahre betragen. Dauern die Feindseligkeiten länger an, so sollen nach dieser Zeit die Gefangenen ausgetauscht werden, wobei das Alter derselben zunächst berücksichtigt werden soll.

Die heimgeschafften Kriegsgefangenen dürfen nicht mehr zum Militärdienst herangezogen werden, weder an der Front, noch in der Etappenzone, weder im besetzten Feindesland, noch in einem andern Land.

8. Die aus Krankheitsgründen für den Militärdienst untauglichen Gefangenen sollen unverzüglich heimgeschafft werden. Bei besonderen Schwierigkeiten kann die Heimschaffung durch Internierung in einem neutralen Land ersetzt werden. Repressalien gegen Gefangene sind absolut verboten.

9. Die Deportation von Zivilpersonen kann sich nur gegen Leute erstrecken, die persönliche Vergehen begangen haben und nur nach Urteilspruch.

10. Bewohner einer Region, die gefangen genommen oder evakuiert worden sind, sollen so bald wie möglich die Erlaubnis bekommen, wieder heimzukehren usw.

11. Alle diese Wünsche sollen den Regierungen der verschiedenen Länder zum Studium wärmstens empfohlen werden.

Ueber die Organisation der Rotkreuz-Komitees haben wir in einer früheren Nummer berichtet.

J.

Aus dem Vereinsleben.

Baden. Samariterverein. Ausflug am 25. und 26. Juni 1921 auf den Pilatus. Reiseroute ist folgende: Samstagnachmittag 2 Uhr 45 Abfahrt in Baden nach Luzern via Zürich, Ankunft in Luzern 5 Uhr 52, Fahrt nach Ariens, Aufstieg von hier 9 Uhr 30, auf Pilatus an zirka 3 Uhr 30.

Abstieg Sonntag morgens 7 Uhr, in Alpnach-Stad um 11 Uhr, gemeinsames Mittagessen daselbst, Abfahrt 12 Uhr 27 per Schiff nach Weggis, Aufenthalt bis 4 Uhr 22, hernach zurück nach Luzern, Abfahrt 6 Uhr 22 und Ankunft in Baden 9 Uhr 37.

Das Gesellschaftsbillett für Bahn und Schiff kostet 14 Franken.

Unsere Ehren-, Frei-, Aktiv- und Passivmitglieder, sowie Gönner und Freunde unseres Vereins sind hierzu freundlichst eingeladen.

Anmeldungen nimmt bis am 23. Juni mittags entgegen: Frl. R. Keller, Konditorei, Rathausgasse.

Basel-St. Johann. Samariterverein. Dieser Verein beging am Sonntag, den 6. März 1921, in der Safranzunft in Basel seine 10jährige Jubiläumfeier verbunden mit einer gemütlichen Abendunterhaltung. Vorgängig dieser Feier fand nachmittags die Schlussprüfung des während des Winters abgehaltenen Samariterkurses statt. Am Abend fanden sich die Mitglieder und Gäste mit ihren Angehörigen zahlreich im Zunftsaale ein. Schon von Anfang an herrschte bei den Anwesenden eine gemütliche und familiäre Stimmung vor. Jedermann erfreute sich wieder einmal der frohen Stunden gemütlichen Zusammenseins. Nach dem Eröffnungsmarsch begrüßte der Präsident, Herr Laub, die anwesenden Mitglieder und Gäste mit einem herzlichen Willkommen und erteilte das Wort dem hochverdienten Ehren-

präsidenten, Herrn Schweizer-Vink. In anschaulicher Weise schilderte Herr Schweizer die Entstehung und Geschichte des Samaritervereins St. Johann. Er betonte, daß aus kleinen Anfängen und nach Überwindung zahlloser Schwierigkeiten, ein stattlicher Verein entstanden sei, indem sich alle Mitglieder des Samariterwesens beim Werk der Nächstenliebe wohlfühlen können. Mit tiefgefühlten Worten der Anerkennung gedachte er auch der Gründerin und stillen hochherzigen Gönnerin des Vereins, Frau Nebmann-Stoll. Aus aufrichtiger Dankbarkeit wurde ihr feierlich ein in prächtigem Rahmen gehaltenes Diplom als Ehrenmitglied überreicht. Im besonderen sei aber die gute Entwicklung und Entfaltung des Samaritervereins den rastlosen Sektoren: Kursleiter Dr. med. J. H. Johann und Sanitäts-Instruktor D. Hummel zuzuschreiben, und spricht der Präsident die Hoffnung aus, daß sich diese beiden Herren noch recht lange dieser schönen Sache widmen werden. Mit warmen Dankesworten gedachte der Präsident auch der übrigen Kommissionsmitglieder. Der frühere Präsident, Herr Brenneisen, wurde ebenfalls mit einem Ehren-diplom ausgezeichnet, während die Aktuarin, Fräulein Fischer, sowie der Materialverwalter, Herr Schöber, als Anerkennung für ihre wertvollen Dienste, ein kleines Andenken erhielten. Leider konnte einem der eifrigsten Mitglieder das ihm zuge dachte Diplom nicht mehr übergeben werden, da es wenige Tage zuvor durch den unerbittlichen Schnitter Tod aus unseren Reihen gerissen wurde. Es ist dies unser langjähriger treuer Kassier, Hr. Burri-Mahlerwein. R. I. P.

Zum Schluß wünschte Herr Ehren-Präsident Schweizer dem Verein weiteres Blühen und Gedeihen. Im Verlaufe des Abends wurde den bereits genannten Herren Kursleitern in gut gesprochenem sinn-